

Leitfaden für die Schneeräumung der politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann

Die Schneeräumungsleistungen, welche die Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann Dritten weiterverrechnet, wurden bisher nach zeitlichem Aufwand verrechnet. Dies führte dazu, dass sehr unterschiedliche Angaben gemacht wurden. Der formelle Aufwand der Fahrer und der Finanzverwaltung ist stetig gewachsen.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 25. Mai 2021 beschlossen, dass die Verrechnung der Schneeräumung, von privaten Plätzen und Strassen, zum Quadratmetertarif geändert wird. Es gelten folgende Ansätze:

- bis 300 m² Fr. 2.00 pro m² + MwSt
- ab 300 m² Fr. 1.50 pro m² + MwSt
- die Schneeräumung für Zufahrtsstrassen beträgt Fr. 150.- pro Liegenschaft

Der neue Leitfaden regelt die Beziehung zwischen dem Auftraggeber*in und der politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann. Er dient in erster Linie der Gleichbehandlung aller Beteiligten.

- Der Leiter Bauamt entscheidet, wann die Schneeräumungsfahrzeuge ausrücken. Bei geringen Niederschlagsmengen wird bewusst auf eine Räumung verzichtet. Dies im Sinne eines ressourcenschonenden Verhaltens.
- Bei geeigneten Temperaturen wird auf eine Schwarzräumung verzichtet.
- Es besteht kein zeitlicher Anspruch (Tageszeit) auf die Schneeräumung der Strassen und Plätze. Priorität haben die Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse.
- Bei Gemeindestrassen 3. Klasse und Privatstrassen muss der Schnee auf den eigenen Parzellen abgelagert werden. Falls dies nicht möglich ist, wird der Mehraufwand verrechnet. Der Gemeinderat behält sich vor, solche Strassen nicht zu räumen.
- Gemäss Strassengesetz Art. 64c 1a des Kt. SG darf der Schnee von öffentlichen Strassen auf privaten Parzellen abgelagert werden.

Art. 64 c) Beanspruchung des Grundeigentums

1 Grundeigentum kann beansprucht werden zur:

- a) Schneeräumung;
- b) Abwendung von Gefahren für Strasse und Verkehr;
- c) Aufrechterhaltung des Verkehrs.

- Kommentar zum Strassengesetz des Kt. SG

Nach Art. 64 lit. a StrG kann Grundeigentum zur Schneeräumung beansprucht werden. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, den im Rahmen der ordnungsgemässen Schneeräumung anfallenden Schnee entschädigungslos auf privatem Grund abzuladen. Die Unterhaltspflichtigen sind von der Pflicht entbunden, den Schnee abzuführen. Das Beseitigen des auf diese Weise angefallenen Schnees ist Sache des Grundeigentümers.

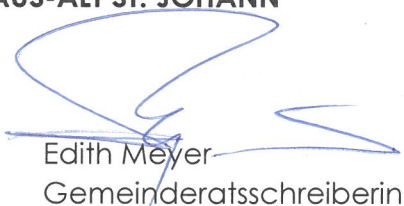
- Privatstrassen und Plätze, welche aufwändig zu räumen sind, werden eingeschätzt.
- Hindernisse, welche im schneebedeckten Zustand nicht ersichtlich sind, müssen durch Schneestangen markiert werden.
- Randsteine, welche sehr heikel auf Beschädigungen sind, müssen in Fahrtrichtung alle 10 m durch eine Stange angezeigt sein. Quer zur Fahrtrichtung alle 5 m.
- Kosten pro Schneestange, welche durch das Bauamt gestellt werden:
Fr. 20.00 / Stange.
- Kosten für Schneestangen, welche durch Private abgeholt werden:
Fr. 12.00 / Stange.
- Für Strassen welche nicht durch einen Hartbelag befestigt sind, werden keine Schäden an Strassen und Immobilien übernommen. Ebenfalls werden keine Säuberungsarbeiten im Frühjahr durchgeführt.
- Schäden sind dem Fahrzeughalter anzuzeigen.
- Schäden werden nur übernommen, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:
 - Der Unterhalt am Belag und den Randsteinen wurde gemacht.
 - Die zu räumende Fläche ist genügend mit Schneestangen markiert worden.
 - Der Schaden ist auf eine Fahrlässigkeit des Fahrers zurückzuführen.
 - Schäden sind bis Ende Mai des aktuellen Jahres zu melden
- Folgende Kriterien sind erforderlich, damit die Gemeindestrasse 3. Klasse geräumt werden:
 - Fester Wohnsitz oder Zweitwohnsitz.
 - Über weitere Fälle entscheidet der Gemeinderat.
- Es sind nur noch Daueraufträge möglich, keine Schneeräumung auf Abruf.
- Rechnungsadressänderungen sind der Finanzverwaltung unaufgefordert zu melden.
- Bei Eigentümer- oder Mieterwechsel muss der Vertrag gekündigt werden. Der neue Eigentümer / Mieter muss einen neuen Vertrag mit der Finanzverwaltung abschliessen. Bei unterlassener Kündigung trägt der Vertragsnehmer die Kosten.

	Ausführer		Kostenträger	
	Gemeinde	Private	Gemeinde	Private
Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse				
Schneestangen	x		x	
Schneeräumung	x		x	
Salz / Splitt	x		x	
Gemeindestrassen 3. Klasse mit Perimeter / Korporation				
Schneestangen		x		x
Schneeräumung	x		x	
Salz / Splitt (mit Auftrag an Gemeinde mit Verrechnung)		x		x
Gemeindestrassen 3. Klasse ohne Perimeter / Korporation				
Schneestangen		x		x
Schneeräumung (Fr. 150.00 pro Anwohner)	x			x
Salz / Splitt		x		x
Private Plätze				
Schneestangen		x		x
Winterwanderwege				
Winterwanderwege 1. Klasse, welche von Strassen 3. Klasse überlagert sind (Räumung, Schneestangen.....)	x		x	

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT WILDHAUS-ALT ST. JOHANN


Rolf Züllig
Gemeindepräsident


Edith Meyer
Gemeinderatsschreiberin